



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Niclas Dürbrook (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

Recherchen des ZDF Magazin Royale zur Verfolgung von Straftaten mit rechtsextremen Hintergrund - Teil 2

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 27. Mai hat das ZDF Magazin Royale eine Recherche zur Verfolgung von Straftaten im Internet veröffentlicht. Die Ergebnisse sind unter „tatütata.fail“ abrufbar. Den Ermittlungsbehörden in Schleswig-Holstein gelang es demnach im Gegensatz zu den Ermittlungsbehörden mehrerer anderer Bundesländer nicht, den Tatverdächtigen zu einem Hakenkreuz-Posting bei Telegram zu ermitteln. Angemerkt wurde zudem, dass bei der schleswig-holsteinischen Onlinewache keine anonymen Anzeigen möglich sind.

1. Warum sind bei der Onlinewache der Landespolizei keine anonymen Strafanzeigen möglich?

Antwort:

Die Eingabemaske der Onlinewache der Landespolizei sieht die Erfassung von Personaldaten von Anzeigenden als Pflichtfeld vor. Dem liegt die fachliche Einschätzung zugrunde, dass die Kenntnis der oder des Anzeigenden – als Zeugin oder Zeuge des angezeigten Sachverhalts – wichtig für eine zielführende und erfolgreiche Ermittlungstätigkeit ist. In der Onlinewache erstattete Anzeigen werden auch dann bearbeitet, wenn Anzeigende keine Echtpersonalien verwenden.

2. Plant die Landesregierung diesbezüglich eine Änderung?

Antwort:

Die Onlinewache wird bundeseinheitlich neu konzipiert. Dabei werden alle formalen und inhaltlichen Aspekte betrachtet. An der Neukonzipierung ist Schleswig-Holstein beteiligt und wird die Frage anonyme Anzeigen einbringen.

3. Welche Schulungen für Ermittlungsbehörden werden angeboten, um strafbares Verhalten im Internet besser zu erkennen?

Antwort:

In Ausbildung und Studium für den Polizeivollzugsdienst werden die Lehrinhalte zum Strafrecht modularisiert bzw. fachorientiert grundständig vermittelt. Dies gilt auch unabhängig vom genutzten Tatmittel, wie beispielsweise dem Internet, und umfasst u.a. die rechtliche Einordnung beleidigender, bedrohender und verfassungsfeindlicher Inhalte.

Darüber hinaus werden Fortbildungen zur Verfolgung von Straftaten im Internet angeboten, hier auszugsweise genannt:

1. OZ 4600 – Ersteinschreiter Cybercrime
2. OZ 4691 – Webseiten analysieren und Verantwortliche feststellen
3. OZ 4692 – E-Mails analysieren und zurückverfolgen
4. OZ 4693 – Internetchat und Messenger - Kommunikationsverläufe auswerten

5. OZ 4697 – FIRST Responder Tool
6. OZ 4707 – Ermittlung in Sozialen Netzwerken
7. OZ 4710 – Einsatz von Auswerterechnern zur Ermittlungsunterstützung

Diese Lehrgänge legen den Schwerpunkt auf technologiebezogene Methoden und Werkzeuge, um Straftaten zu verfolgen und Beweismittel zu sichern. Im Rahmen des OZ 220 (Fachseminar Betrug) sowie des OZ 203 (Fachseminar Politisch motivierte Kriminalität) wird auch auf Straftaten im Internet Bezug genommen, u. a. mit dem Thema „Recherche im Internet“ / Vorstellung der ZIR (Zentrale Internetrecherche im Landeskriminalamt).

Für Ermittlungsrichterinnen und Ermittlungsrichter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bietet die Deutsche Richterakademie folgende Tagungen an:

1. Erscheinungsformen der Internetkriminalität und ihre Bekämpfung
2. Strafrecht und Internet
3. Internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten (mit dem Themenkomplex Auslandsermittlungen bei Computer- und Internetkriminalität).
4. Zudem werden zu den folgenden in der Regel jährlich stattfindenden Tagungen regelmäßig Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus Schleswig-Holstein entsandt:
5. Fachkonferenz Cybercrime (PDAFB)
6. Cybercrime Conference C³ in Berlin (BKA)
7. Herausforderungen des Rechtsstaats durch Hass und Hetze im Internet (Deutscher Richterbund).

4. Ist eine Ausweitung dieser Angebote geplant?

Antwort:

In der Polizei ist derzeit keine Ausweitung beabsichtigt. Gleichwohl wird die notwendige Ergänzung von Lehrgangsinhalten und Lehrgängen fortlaufend geprüft.

Die in der Antwort zu Frage 3 aufgeführten Angebote und Erfahrungsaustausche im Bereich der Justiz sind angemessen und ausreichend. Der Bedarf wird fortlaufend ermittelt.